

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Verbesserung der geringen Pfarrpfunden, Errichtung guter Schul-, Erziehungs-, Kranken- und Armen-Anstalten sodern zu dürfen, und sind gewärtig, daß der ißt eingeschüchterte kostspielige und complicirte Rechtsgang vereinfacht werde.

Die Bürger von Begganried hängen zuletzt nicht an Regierungsformen: wenn wir nur bey unserm — nur unsverträglichen — Hirtenwohlstande bestehen, und Gott und Menschen das Schuldige erstatten können! wie uns gewiß unsre jedesmalige Regierung, sey sie eingerichtet, wie sie wolle, nicht nur nicht hindern, sondern ermuntern wird.

Dürfen wir Bürger Regierungsstatthalter, auf solche Neuerung unserer ißt und künftig immer wahrhaften und innigen Gesinnungen nicht hoffen, daß sie unsre arme, kaum für sich bestehende Gemeinde, der Last der Einquartirung entheben, unter der sie beynahe unterliegt? Ja wir hoffen es von Ihrer Güte und Großmuth in Verzeihung des Vergangenen; wir stehen und hoffen, sie werden sich für unser Landvolk an der hohen Behörde verwenden, woher uns geholfen werden kann. Theils haben wir seit den drey Revolutionsjahren so gelitten, theils ist unsre Gemeinde so in einer verzweifelnden Lage, daß Sie uns schonen müssen. Wenn sich also schon Einzelne aus uns der Schonung unwürdig gemacht haben sollten, so ist Ihr Herz so edel, daß es den vielen Unschuldigen zu lieb, die Strafbaren nicht so straffen kann, daß beyde gleich leiden.

Alles das beurkundet die ganze hiesige Gemeinde mit eigenhändiger Namensunterzeichnung oder Bezeugung eines Kreuzes. — (Folgen die Unterschriften sämmtlicher Bürger der Gemeinde.)

Gesetzgebender Rath, 28. August.

Vice-Präsident: Wyttensbach.

Folgende Gutachten der Finanzcommission werden nach ihrer Vorlesung reglementmäßig auf den Tisch gelegt:

1) betreffend die Tilgung einer Schuld von ungefähr 20000 Fr. für Militairlieferungen im Canton Solothuren vom Jahr 1798.

2) Abtretung eines Stück Pfundlandes an die Gemeinde Häusen zu einem erweiterten Todtenacker.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgende Botschaft angenommen:

B. Vollz. Rath! Sie theilen dem gesetzgeb. Rath eine Vorstellung der Agenten des Dist. Zug, Canton

Waldstätten, abzweckend auf Bestimmung ihrer Besoldung mit, und laden ihn ein, über diesen Gegenstand das Nöthige festzusetzen.

In der That ward den Agenten durch das Gesetz vom 11. Oct. 1799 die Vertröstung gegeben, daß ein nachfolgendes Gesetz das Weiteres über ihre Besoldung bestimmen würde. Allein eben das Gesetz vom 11. Oct. setzt dann auch den Grundsatz fest, daß die Agenten von den Gemeinden entschädigt werden sollen. Vermittelt dieser gesetzlichen Bestimmung mögen sich auch die Gemeinden im Allgemeinen mit ihren Agenten abgesondert haben, und es scheint wenigstens, da Sie B. V. R. nur von den Agenten des Distrikts Zug reden, daß diese die einzigen seyen, welche sich bey der Regierung beschwert haben und eine gesetzliche Festsetzung des Gehalts der Agenten anverlangen.

Nun aber findet der gesetzgeb. Rath, daß es eben nicht nöthig sey, sondern selbst unschicklich wäre, um eines einzigen Distriktes willen ein allgemeines Gesetz über diesen Gegenstand zu machen, sondern daß es besser wäre, diese Sache, wo so sehr viel auf die Localitäten und marche andre in einem Gesetze nicht einmal bestimmbarer Verhältnisse ankommt, noch ferner der gütlichen Übereinkunft der Gemeinden mit ihren Agenten zu überlassen, und das sogar die bis jetzt verspätete Erscheinung eines Gesetzes zu mancherley unangenehmen Reclamationen Veranlassung geben könnte. — Der gesetzg. Rath will Sie daher einladen B. V. R. den Cantonsbehörden von Waldstätten den Auftrag zugehen zu lassen, daß sie trachten diese Sache in Freundschaft bezulegen, im Fall die Partheyen sich nicht selbst dazu solten verstehen können. Wenn aber kein gütlicher Vergleich sollte zu Stande kommen, so belieben Sie B. V. R. Erkundigung einzuziehen, wie es diesorts in den übrigen Distrikten des Cantons oder andern Orten sey gehalten worden, damit dann seiner Zeit das Angemessene verfügt werden könne.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Ihre Finanzcommission, deren Sie unter dem 19. d. die Botschaft des Vollz. Rath's nebst dem Verbalprozeß der durch die zweite Versteigerung einiger Nationalgüter im Canton Linth veräusserten Grundstücke, zu deren Ratifikation der Vollz. Rath anträgt, zur Berichterstattung überwiesen, hat die Ehre, Ihnen die Genehmigung derselben anzurathen; als: Im Distrikt Werdenberg

16 Mannwerk Strohried, Herrenmatt genannt, zu

Frimmen gelegen, geschägt L. 1829, erlöst L. 1912. 7. 2. Ueberloos. L. 83. 7. 2. Nb. dieses Grundstück war jährlich dem Staat von L. 43 Ertrag; die Verkaufssumme à 4 p. Et. erträgt jährlich L. 76. 4. 8.

6 Mannwerk Strohried, Herrenstreue genannt, zu Grümse, ges. L. 547, erl. L. 772. 3. 7. Ueberloos. L. 225. 3. 7. Nb. der jährliche Ertrag hievon war L. 8; die Verkaufssumme à 4 p. Et. erträgt jährlich L. 30. 8. 8.

14 1/2 Fuchart Wald, durren Bühl genannt, zwischen Sennwald und Falch, ges. L. 914, erl. L. 1920. Ueberl. L. 1006. — Die Verwaltungskammer rath zur Genehmigung, weil die Schatzung weit überstiegen, und nur Tannholz und grösstentheils stockroth seye.

Die Landschreiberey zu Buchs, gesch. L. 1963. 6, erl. L. 3054. 5. 4. Ueberl. L. 1090. 9. 4.

Die zur Landschreiberey Buchs gehörigen 500 Klafter Wiesen und 30 Klafter Garten, gesch. L. 5253. 6, erl. L. 7659. 6. 3. Ueberl. L. 2406. 3.

Das Gutachten der Civilgesetzgeb. Commission über die Bittschrift und Einfrage des B. David Geiger von Nechlau, Dist. Neu St. Johann, C. Linth, wie er sich wegen Fortsetzung seines Rechtshandels gegen den B. Joh. Jacob Frey zu verhalten habe, da das Gesetz zufolge welchem diese Sache ersehen seyn soll, in diesem Distrikt niemals bekannt gemacht worden sey? wied berathen und von dem gesetzg. Rath beschlossen, in diese Sache nicht einzutreten, jedoch die Anzeige dieser vorgeblichen Nichtbekanntmachung des Gesetzes vom 13. May 1800 dem Volkz. Rath mitzutheilen.

Folgender aus diesem Anlaß von gleicher Commission entworfne Gesetzvorschlag wird angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf den Antrag seiner Commission über die bürgerlichen Rechte;

In Erwägung, daß besonders bey Cassationsurtheilen sich der Fall ereignet, daß oft aus Unwissenheit die Zeiträume versäumt werden, inner welchen die Streitsachen fortgeführt werden sollen, wodurch dann die gerechtesten Ansprüche verloren gehen können;

b e s c h l i e s t :

Es soll jederzeit dem Urtheil des obersten Gerichtshofes, wodurch er ein ausgefälltes Urtheil casirt, die Anzeige beigesetzt werden, vor welche Behörde und inner welcher Zeit eine Streitsache, die fortgeführt werden kann, gebracht werden müsse.

Folgender von der Civilgesetzgeb. Commission angebrachte Gesetzvorschlag wird berathen und angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf den Antrag seiner

Civilgesetzgeb. Commission über eine bereits am 9. Herbstm. 1799 gethane Einfrage der vollziehenden Behörde, wegen Vollführung der Leibhaftie im ehemaligen Canton Bern;

In Erwägung, daß diese sogenannten Leibhaftie oder Verhaftbewilligungen, welche nach den Gesetzen dieses Cantons einem Gläubiger gegen seinen zahlysichtigen Schuldner ertheilt wurden, richterliche Urtheile sind, die in der ganzen Republik vollzogen werden sollen, sobald sie von einer competenten Behörde ausgesprochen werden;

In Erwägung, daß jene Gesetze und besonders der rote Titel der bernischen Gerichtssatzung vom Jahr 1762, durch die Vorschriften, wie und wenn ein Leibhaft gestattet werden solle, den Bürger hinlänglich vor Willkürlichkeiten schern;

b e s c h l i e s t :

1. So wie nach dem angeführten Ges. der vormalige tägliche Rath des Cantons Bern, als die höchste vollziehende Behörde dieses Cantons, die Vollziehung eines nach Vorschrift dieses Gesetzes richterlich ausgesetzten Leibhaftes oder Verhafturtheils wegen Schulden, für das ganze bernische Gebiet beschlen konnte; also soll auch die oberste Vollziehungsbehörde der helvetischen Republik die Vollziehung eines solchen Leibhaftes im Gebiet der ganzen helvetischen Republik zu bewilligen haben.

2. Diese gleiche Vorschrift und Vollmacht soll auch für alle andern Gegenden dienen, deren Betreibungs-Gesetze den ähnlichen Fall veranlassen.

Folgender von der Civilgesetzgeb. Commission angebrachte Decretsvorschlag wird angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Bittschrift des B. Hs. Joach. Ackermann aus dem Langruth, Gemeinde Egnach, C. Thurgau, und nach Anhörung seiner Civilgesetzgebungs-Commission; b e s c h l i e s t :

Es ist dem B. Hs. Joachim Ackermann aus dem Langruth C. Thurgau bewilligt, sich mit der Grusdertochter seiner verstorbenen Ehefrau, Anna Straubin von Guerüti, zu verehlichen.

Folgender von der Civilgesetzgeb. Commission angebrachte Decretsvorschlag wird berathen und angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Bittschrift der Gemeinden Faido und Chigionna im Distrikt Livinen C. Bellenz, worinn sich dieselbe über einen von dem Volkz. Rath am 30. Jenner 1801 gefassten Beschluß beschwert, durch welchen derselbe die Gemeinde Chironico gegen einen schiedsrichterlichen Spruch von dem Beirat am

die fränkische Contribution dieses Distrikts frey spricht und die Erörterung dieser Streitsache den richterlichen Behörden entziehen will, nach erhaltenem Bericht des Volkz. Raths und angehörtm Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission;

In Erwägung, daß obschon solche Gegenstände nicht vor die richterlichen, sondern vor die administrativen Behörden gebracht und von denselben entschieden werden sollten, dennoch die Gemeinde Chironico dieses unterlassen, die Erörterung einem Schiedsrichter überzuladen und auch nachher vor die richterlichen Behörden gebracht hat;

In Erwägung, daß dadurch der andern Parthey Rechte zugewachsen sind, die derselben nicht mehr genommen werden können, weil die Gemeinde Chironico die richterlichen Behörden freiwillig als competent anerkannte und die Sache bey dem obersten Gerichtshof schon anhängig gemacht hatte, als sie sich auch an den Volkz. Rath wendete; beschließt:

Der Beschluss des Volkz. Raths vom 30. Jenner 1801 in der Streitsache zwischen der Gemeinde Chironico und ihren Gegnern, den Gemeinden Faido und Chiggiogna ist aufgehoben, um dem Recht den Lauf zu lassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Nieder im helvetischen Volkston, von Pfarrer Häfliger zu Hochdorf. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1801. S. 84.

Die mehrern dieser originellen und sattsam bekannten Lieder waren einzeln gedruckt: diese Sammlung ist, laut Angabe der Vorrede, zunächst durch den Verfasser fremde und pasquillenartige Producte, die unter seinem Namen herumgeboten worden, veranlaßt. Was nicht in dieser Sammlung sich findet, das anerkennt er nicht als seine Arbeit. Die Aufschriften der 23 Lieder sind folgende:

- 1796. 1 Was d'Schwyzer bruchid.
- 1797. 2 Uf d'Professor-Wahl von Hans Widmer von Othigen.
- 1798. 3 Ueber d'Musik am Michelstag z'Meuster.
- 4 By Anlaß s'Bundesfests z'Luzern.
- 5 Lied wo d'Herren abgå hend.
- 6 Vom Frieden.
- 7 Usen 4ten Wymonet z'Luzern (Ankunft der Regierung).
- 8 Für d'Schwyzer-G'sellschaft in Arau.

- 1799. 9 Lied usen z'l. Jenner z'Luzern.
- 10 Usen 12ten Aberellten.
- 11 Für d'Schwyzer-G'sellschaft z'Arau.
- 12 Uf d'Schul-Frichtig z der Schwyz.
- 13 B'hütigott für d'Usgüter.
- 14 Kriegslied für d'Schwyzer.
- 15 Uf s'Inzillen-Fest z'Luzern.
- 1800. 16 Usen schmuzig Doknig z'Luzern.
- 17 Usen 9ten Brachmonat z'Guonas.
- 18 Lied für Schwyzer-Heeren, vor de Repräsentanten Hüseren z'singen.
- 1801. 19 Me hend à verlornen Prozeß.
- 20 Ufe Frieden.
- 21 Lied uf d'Sämpacher-Schlacht.
- 22 Es Lied für d'Bure.
- 23 Buchtspiegel für d'Zagbsatzig.

Das Chor und ein paar ausgehobne Strophen dieses jüngsten der Hässiger'schen Lieder, mögen zur Probe hier stehen:

Chor.

Was brucht ma i der Schwyz?

Was brucht ma iei im Schwyzerland?

Ha heissassa o Waterland?

Was brucht men i der Schwyz?

Au wieder einist Ruh
Und Einigkeit darzu;

De gids für eus noh eusem Wohn
E hübschi Konterstuzion.

Das brucht me i der Schwyz.

Nur wenig Lüth im G'reicht,
Das wüssid ihri Pflicht,
Und z'frieden sind mit ihrem Thell
Und Grächtigkeit nid trägid feil.
Das brucht me ic.

Au G'setz das mir verstöhnd,
Die s'Fuhrwerch au erthend,
Sust frogt ne Niemer nüd dernob,
Und Al's muss z'under obh goh.
Das brucht me ic.

Au denen glichlig Lohn,
Wo g'meint hend d'Reg'lion
Gön z'Grund, wenn si bei Behnden hend,
Das macht g'wüg das s's anders g'schad.
Das brucht me i der Schwyz ic.